

Umsetzung der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge (Teil 1)

Der Bundesrat hat am 10. Juni 2011 die Verordnungsbestimmungen zur Umsetzung der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge verabschiedet. Die zentralen Elemente der Reform sind die Verbesserung von Transparenz, Governance und Unabhängigkeit sowie Stärkung und Neuordnung des Aufsichtssystems mit einer verwaltungsunabhängigen Oberaufsichtskommission.

Ein weiteres Element, das die Förderung der Arbeitsmarkteteiligung von älteren Arbeitnehmenden betrifft, ist bereits per **1. Januar 2011** in Kraft getreten ist. Auf diese Thematik wird im Folgenden nicht eingetreten.

Mit diesem Schreiben machen wir Sie darauf aufmerksam, was es zu den einzelnen neuen Gesetzesartikeln der teilrevidierten BVV2 besonders zu beachten gilt und wie die wesentlichsten Bestimmungen der beschlossenen Reform in Ihrer Vorsorgeeinrichtung effizient in die Praxis umgesetzt werden können. Die Umsetzung kann gleichzeitig zum Anlass genommen werden, die Vorsorgeorganisation grundsätzlich zu überprüfen und das eigene Tun, die aktuellen Prozesse und Strukturen kritisch zu hinterfragen. Bei der Überprüfung der Organisations- und Anlagereglemente ist insbesondere sicherzustellen, dass

- ❖ Kontrollmechanismen und Berichtswesen gegenüber dem obersten Organ funktionieren,
- ❖ Integritäts-/Loyalitätsvorschriften eingehalten, kontrolliert und allfällige Interessenkonflikte offengelegt werden,
- ❖ ab **1. August 2011** allfällig getätigte Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden rechtsgemäss abgewickelt werden,
- ❖ dem Aspekt der Kostentransparenz Rechnung getragen wird (Art. 48a Abs. 1 lit. d/e/f sowie Abs. 3 BVV2 bezüglich Vermögensverwaltungskosten).

Per **1. August 2011** sind die neuen Transparenz- und Governance-Bestimmungen in Kraft gesetzt worden. Im Folgenden listen wir, thematisch gegliedert, die neuen Artikel auf und ergänzen diese mit unseren Hinweisen:

Art. 51b BVG **Integrität und Loyalität der Verantwortlichen**,
Art. 53a BVG **Ausführungsbestimmungen**, in Verbindung mit
Art. 48f BVV2 Anforderungen an die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung
Art. 48g BVV2 Prüfung der Integrität und Loyalität der Verantwortlichen
Art. 48h BVV2 Vermeidung von Interessenkonflikten
Art. 48j BVV2 Eigengeschäfte
Art. 48k BVV2 Abgabe von Vermögensvorteilen
Art. 48l BVV2 Offenlegung
Art. 49a BVV2 Führungsverantwortung und Aufgaben des obersten Organs

Neu sind Anforderungen an die Integrität und Loyalität von mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung betrauten Personen gesetzlich festgelegt. In diesem Zusammenhang sind deshalb folgende Vorkehrungen zu treffen:

- ❖ Die Anforderungen an die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung sind (schriftlich) zu definieren sowie die Prüfung der Integrität und Loyalität der Verantwortlichen ist sicherzustellen,
- ❖ ein praxistaugliches Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Offenlegung allfälliger Interessenverbindungen ist zu etablieren,
- ❖ die Bestimmungen zu Eigengeschäften von Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, sind zu aktualisieren,
- ❖ das Vorgehen für die Abgabe von Vermögensvorteilen an die Vorsorgeeinrichtung ist zu regeln,
- ❖ bisher verwendete Loyalitätserklärungen sind inhaltlich an die neuen Bestimmungen anzupassen,
- ❖ personelle Wechsel im obersten Organ, in der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung sind neu umgehend der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden.

Eine wertvolle Hilfestellung für die Umsetzung der Loyalitäts- und Integritätsbestimmungen leistet die (aktualisierte) ASIP-Charta, auf die sich die Pensionskassen-Verantwortlichen auch weiterhin beziehen können (www.asip.ch).

Wir empfehlen, das Thema „Integrität und Loyalität – Interessenverbindungen und Vermögensvorteile“ im Stiftungsrat jährlich zu traktandieren, wobei auch allfällige Interessenverbindungen der Stiftungsräte zu behandeln sind. Zeitlich sollte dies vor der Sitzung erfolgen, an welcher die Jahresrechnung genehmigt wird.

Art. 51c BVG **Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden**, in Verbindung mit Art. 48i BVV2

Der Gesetzgeber verlangt neu, dass Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden marktüblichen Bedingungen entsprechen müssen und dass diese bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offen zu legen sind.

Der Kreis der Nahestehenden ist durch jede Vorsorgeeinrichtung selbst zu definieren. Er umfasst Mitglieder des Stiftungsrates, angeschlossene Arbeitgeber oder natürliche oder juristische Personen, welche mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind oder natürliche oder juristische Personen, die den vorgenannten Personen nahe stehen. Als nahestehende Personen gelten der Ehegatte und Verwandte und wirtschaftlich beherrschte Gesellschaften.

Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden müssen im Anhang der Jahresrechnung offengelegt werden. Die Revisionsstelle prüft in solchen Fällen, ob dabei die Interessen der Vorsorgeeinrichtung gewahrt sind.

Den Handlungsbedarf für den Tatbestand „Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden“ ist aufzuzeigen, gegebenenfalls mit Erlass interner Richtlinien. Dabei sind „Marktüblichkeit“ und „bedeutend“ zu definieren. Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden sind zwingend Konkurrenzofferten einzufordern. Die Entscheidungsgrundlagen und -prozesse sollten nachvollziehbar in den Protokollen des Stiftungsrates dokumentiert sein.

Wir empfehlen, zu Handen der Revisionsstelle eine Liste solcher „Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden“ zu erstellen, woraus hervorgeht:

- ❖ Vertragspartner,
- ❖ Inhalt (zB. Kauf/Verkauf Liegenschaft, Darlehen, Vergabe von EDV-Aufträgen, Abschlüsse von Versicherungs-, Vermögensverwaltungs- oder weiteren Dienstleistungsverträgen) sowie
- ❖ Kriterien und Begründung für den Vertragsentscheid.

Art. 52c BVG **Aufgaben der Revisionsstelle** in Verbindung mit Art. 35 BVV2 und
Art. 48I BVV2 Offenlegung

Die Revisionsstelle hat neu namentlich zu prüfen, ob

- ❖ eine angemessene interne Kontrolle existiert,
- ❖ Vorkehrungen zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden,
- ❖ die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch den Stiftungsrat hinreichend kontrolliert wird,
- ❖ die freien Mittel und die Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen gesetzes- und reglementskonform verwendet wurden. Dies setzt voraus, dass entsprechende Regelungen in den Reglementen festgehalten sind. Es ist deshalb angezeigt, dass eine diesbezügliche Überprüfung der Reglemente vorgenommen wird und
- ❖ die vom Gesetz verlangten Angaben und Meldungen an die Aufsichtsbehörde gemacht wurden.

Angemessene interne Kontrollen

Der Bundesrat hat auf die Installierung eines internen Kontrollsystems für alle Vorsorgeeinrichtungen verzichtet.

Gemäss Art. 35 Abs. 1 BVV2 muss eine der Grösse und Komplexität angemessene interne Kontrolle existieren. Es ist unbestritten, dass funktionierende Kontrollmechanismen Teil des Führungskreislaufs sein müssen und damit auch ein Element der rechtmässigen Geschäftsführung sind. Sie bilden integralen Bestandteil des Risikomanagements. Die Führungsorgane der Vorsorgeeinrichtung haben zu beschliessen, in welcher Form sie die geforderte „angemessene interne Kontrolle“ vor allem bezüglich Beitragserhebung, Ausrichtung der Leistungen und Vermögensbewirtschaftung sicherstellen wollen. Als inhaltliche (Minimal-)Anforderungen sind vorzusehen:

- ❖ Beachtung der Funktionentrennung,
- ❖ Einhaltung des Vieraugenprinzips,
- ❖ Klare Unterschriftenregelungen für Zahlungen (Vermeidung von Einzelunterschriften),
- ❖ Berechtigungskonzept für IT-Zugriffe,
- ❖ Regelmässige Aktualisierung von Stellenbeschreibungen,
- ❖ Systematisierung der Geschäftsvorfälle/Einsatz von Checklisten,
- ❖ Regelmässige Information des Stiftungsrates über den Geschäftsverlauf.

Dabei ist auf eine angemessene Dokumentation der vorgenommenen Kontrolltätigkeiten gegenüber der Revisionsstelle zu achten. Im Rahmen der Prüfungstätigkeiten muss sich die Revisionsstelle auf den Entscheid der Führungsorgane bezüglich Art und Weise der vorgenommenen internen Kontrollen abstützen. Je nach Vorgaben des Führungsorgans und Umfang der Datenmenge wird die Revisionsstelle ergebnisorientiert (mit aufwändigeren Nachweisprüfungen) oder bei schon vorhandenen internen Kontrollen eher verfahrensorientiert prüfen.

Obwohl das materielle Recht bereits ab Inkraftsetzung seine Wirksamkeit entfaltet, haben die Vorsorgeeinrichtungen Zeit, ihre Reglemente und Verträge sowie ihre Organisation bis zum **31. Dezember 2012** den Artikeln 48f Absätze 1 und 2, 48g–48l und 49a Absatz 2 in der Fassung der Änderung vom 10. und 22. Juni 2011 anzupassen. Die erstmalige Prüfung nach den neuen Bestimmungen erfolgt 2013 für das Rechnungsjahr 2012.

Diejenigen Artikel über die Aufsichtsstruktur und alle übrigen werden per **1. Januar 2012** in Kraft gesetzt. Darunter fällt unter anderem der erstmalige Erlass eines umfassenden Aufgabenkatalogs für den Stiftungsrat (Art. 51a BVG).

Bei Fragen zögern Sie nicht, unsere Fachpersonen zu kontaktieren:

Dominik Rehmann (062 834 03 44 / dominik.rehmann@gruberpartner.ch) oder

Roland Schürmann (062 834 03 33 / roland.schuermann@gruberpartner.ch)

Aarau, Oktober 2011